



Schleswig-Holsteinischer Fußballverband e.V.

„Haus des Sports“
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel

Uwe Seeler Fußball Park
Am Stadion 4
23714 Bad Malente

Telefon

Geschäftsstelle (0431) 64 86 156
Passstelle (0431) 64 86 160
Telefax (0431) 64 86 193
E-Mail info@shfv-kiel.de
Internet www.shfv-kiel.de

Telefon (04523) 202 240 10
Telefax (04523) 202 240 19

E-Mail info@usfp-malente.de
Internet www.usfp-malente.de

Schleswig-Holsteinischer Fußballverband e.V. • Winterbeker Weg 49 • 24114 Kiel

Vereine im SHFV

- je gesondert-

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Name, Telefon

E-Mail

HG

Henning Graw

pass@shfv-kiel.de

(0431) 64 86 160

Hinweise zur Wechselperiode II (Winterwechselperiode)

5. Dezember 2024

Sehr geehrte Vereinsvertreter*innen,

mit diesem Schreiben möchten wir einen kurzen Überblick zur Wechselperiode II geben:

- ➔ Die Wechselfrist läuft vom 01.01. bis zum 31.01. Spieler*innen, die vor der Wechselfrist wechseln, erhalten ihre Spielerlaubnis für Pflichtspiele frühestens zum 01.01. (Ausnahme für Vertragsspieler*innen, Lizenzspieler*innen und Nichtamateure siehe unten)
- ➔ Spieler*innen müssen sich bis zum 31.12. bei ihrem alten Verein abmelden. Alternativ kann dies unter Vorlage einer Vollmacht durch die Beantragung eines Vereinswechsels mit der „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ (ebenfalls bis spätestens 31.12.) erfolgen. Dabei ist zwingend das SHFV-Formular zu nutzen. Die stellvertretende Abmeldung sollte grundsätzlich erst nach dem letzten Spiel der spielenden Person erfolgen. Erfolgt die (stellvertretende) Abmeldung nach dem 31.12. so würde die spielende Person nicht fristgerecht abgemeldet und es würde eine Wartefrist* ausgelöst.
- ➔ Vereine sind ab dem Zeitpunkt der Abmeldung verpflichtet, die spielende Person im System unter Angabe der Zustimmung/Nichtzustimmung und des letzten Pflichtspiels innerhalb von 14 Tagen abzumelden bzw. die Abmeldung zu vervollständigen.
- ➔ Die Spielerlaubnis wird für Freundschaftsspiele ab dem Antragseingang, für Pflichtspiele jedoch frühestens ab dem 01.01. erteilt, sofern der abgebende Verein dem Wechsel zustimmt.
- ➔ Bei Nichtzustimmung des abgebenden Vereins erhält die spielende Person eine Wartefrist*.
- ➔ Einigen sich zwei Vereine auf eine nachträgliche Zustimmung (die in der Ordnung festgelegten Entschädigungssummen sind in der Wechselperiode II nicht verbindlich!) muss diese durch den aufnehmenden Verein bis zum 31.01. mittels Pass-Online beantragt werden. (wird der Antrag mit Nicht-Zustimmung innerhalb der Wechselfrist gestellt, jedoch erst nach Ablauf der Wechselfrist durch die Passstelle bearbeitet, so besteht am Tag der abschließenden Bearbeitung durch die Passstelle noch bis 23:59 Uhr die Möglichkeit für den aufnehmenden Verein, die nachträgliche Zustimmung zu beantragen).

Bankverbindung:

Bank Förde Sparkasse
IBAN DE31 2105 0170 1002 7182 84
BIC NOLADE21KIE

**UNSERE AMATEURE.
ECHTE PROFIS.**



PROVINZIAL



- Spieler*innen, die sich zu spät abmelden oder nach Ablauf der Wechselfrist den Verein wechseln, erhalten eine entsprechende Wartefrist*.
- Vereinswechsel von Vertragsspieler*innen und Reamateurisierungen von Vertragsspieler*innen aus dem Ausland sind gem. §§ 23, 29, 30 DFB-SpO bis einschl. 03.02.2025 möglich. Verträge, die nach dem 03.02. eingehen, können nur dann berücksichtigt werden, wenn die spielende Person bereits mit Ende der Wechselperiode ein Pflichtspielrecht für den betreffenden Verein besessen hat. [HINWEIS] Ein Vertragsabschluss im Winter hebt nicht die Zustimmung und folglich die Wartefrist aus!

***Wartefristen:**

Wartefristen bei Senior*innen aufgrund

- Antragstellung vor der Winterwechselfrist: Pflichtspielrecht ab 01.01.
- Abmeldung nach dem 31.12. oder Antragstellung nach der Wechselfrist: Pflichtspielrecht 6 Monate nach dem letzten Pflichtspiel
- Nicht-Zustimmung: Pflichtspielrecht 6 Monate nach dem letzten Pflichtspiel

Wartefristen bei A- bis C-Jugendlichen aufgrund

- Antragstellung vor der Wechselfrist: Pflichtspielrecht ab 01.01.
- Abmeldung nach dem 31.12.: Pflichtspielrecht 3 Monate nach Abmeldedatum (längstens 6 Monate nach dem letzten Pflichtspiel)
- Nicht-Zustimmung: Pflichtspielrecht 6 Monate nach dem letzten Pflichtspiel

Wartefristen bei D- und E-Jugendlichen aufgrund

- Nicht-Zustimmung: Pflichtspielrecht 3 Monate nach Abmeldedatum

Schließzeit über die Feiertage:

In der Zeit vom 21.12.2024 bis zum 01.01.2025 werden keine Passanträge bearbeitet. Anträge, die bis zum 20.12.2024 vor 14 Uhr eingehen, werden noch bearbeitet.

Weitere Informationen finden Sie unter www.shfv-kiel.de/passtelle. Gerne stehen wir Ihnen auch im Rahmen unserer Öffnungszeiten telefonisch oder per Mail unter pass@shfv-kiel.de bzw. pass@shfv-kiel.evpost.de (E-Post) zur Verfügung.

Wir danken für die gute Zusammenarbeit und das freundliche Miteinander im Jahr 2024, wünschen schöne Feiertage sowie einen guten Jahreswechsel!

Mit vorweihnachtlichen Grüßen aus dem Kieler „Haus des Sports“

Henning Graw
Abteilungsleitung Spielbetrieb

Mona Brandt
Mitarbeiterin für Spielberechtigungen